

Erklärung des Bewerbers zum Vergabeverfahren

Verbot Beteiligung russischer Unternehmen gemäß Artikel 5k der Verordnung (EU) 2022/576

Unternehmen (Bewerber):

Nachunternehmen (falls zutreffend):

Hingewiesen wird auf Artikel 5k der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014. Danach ist sind direkte Auftragsvergaben an russische Unternehmen, sowie eine Beteiligung solcher Unternehmen am Auftrag als Unterauftragnehmer oder Lieferant verboten, soweit mehr als 10% des Auftragswertes auf RUS Unternehmen entfallen. Dasselbe gilt, wenn russische Unternehmen im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises (sog. Eignungsleihe) vom Bewerber/Bieter im Vergabeverfahren benannt wurden, soweit mehr als 10% des Auftragswertes auf RUS Unternehmen entfallen.

Das Unternehmen erklärt, dass die genannten Ausschlussgründe nicht zutreffen.

Datum und Unterschrift rechtsverbindlich:

- Ende des Dokuments